

STATUTEN

des Vereins

„CLUB DREIHACKEN – Kultur, Freizeit, Sport – Gymnasium Dreihackengasse“

§ 1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „CLUB DREIHACKEN – Kultur, Freizeit, Sport – Gymnasium Dreihacken“. Er hat seinen Sitz in Graz.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) Auf der Basis der Schulgemeinschaft seine Mitglieder durch vielseitige Bildungsangebote zu fördern,
- (2) in diesem Sinne Aktivitäten sportlicher, kultureller, musischer, wissenschaftlicher Natur zu setzen und solche, die der Erweiterung, Ergänzung und Vertiefung des lehrplanmäßigen Angebots der Schule dienen,
- (3) ein Freizeitangebot für die Mitglieder der Schulgemeinschaft zu erstellen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:

- Kurse und andere Bildungsangebote
- Durchführung und Förderung von Veranstaltungen mit musikischem, informativem oder sportlichem Programm, Musik- und Theaterveranstaltungen.
- Die Abhaltung von Diskussionen, geselligen Zusammenkünften, Spielveranstaltungen und Festen
- Gemeinsame Reisen, Exkursionen, Ausflüge und Veranstaltungsbesuche
- Einrichtung einer Bibliothek, eines Archivs für die Vereinszwecke.
- Erwerb von Einrichtungs- und Ausstattungsstücken für die Vereinszwecke, z. B. Sportgeräte, Film- und Musiktonträger sowie Betrachtungs- und Abspielgeräte.
- Die Herausgabe eines Mitteilungsblattes bzw. einer Vereinszeitung
- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial und anderen Publikationen
- Weihnachts-, Oster-, Saison-, Brauchtums- und Flohmärkte
- Anstellung von Vereinsmitgliedern durch den Verein
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung

Die oben angeführten ideellen Mittel können in Eigenregie oder in Zusammenarbeit mit den Partnern der Schulgemeinschaft, mit anderen Vereinen, Firmen, Grundstücksbesitzern, den politischen Parteien sowie der Stadtgemeinde und mit Pfarrgemeinden erreicht werden.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Etwaige Beitrittsgebühren
- Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung beschlossen werden
- Kursgebühren
- Einnahmen von Nichtmitgliedern, die an den Veranstaltungen teilnehmen
- Einnahmen aus Auftritten und Aufführungen
- Erträge aus Veranstaltungen und Unternehmungen, die unter Abs. 2 angeführt sind
- Spenden, Schenkungen, Subventionen

- Sammlungen
- Glückshäfen, Verlosungen
- Erbschaften und sonstige Zuwendungen

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und dem Verein nicht in irgendeiner Weise schaden.
 - b) Jedes ordentliche Mitglied wird einer Kategorie zugeordnet. Die Liste der Kategorien und die (eventuell je nach Kategorie unterschiedliche) Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt, über die Zuordnung zu den Kategorien entscheidet der Vorstand.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Institutionen, Firmen, etc. werden, welche die unter Abs. 1 lit. a angegebenen Voraussetzungen erfüllen und welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines u. U. auch erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern werden Personen und Institutionen ernannt, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung wird von der Generalversammlung nach einem begründeten Vorschlag des Vorstands beschlossen.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede physische und juristische Person auf Antrag werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei Wegfall der in § 4 angeführten Voraussetzungen, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Jedes Mitglied kann seinen Austritt erklären, indem es den Vorstand schriftlich verständigt. Dieser Austritt wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Oktober des laufenden bis zum 30. September des darauf folgenden Jahres.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Das betroffene Mitglied kann binnen vier (4) Wochen beim Vorstand gegen den Ausschluss Berufung einlegen, über den die nächste Generalversammlung entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Ein Ausschluss tritt erst nach einem zustimmenden Beschluss der nächsten Generalversammlung in Kraft. Wenn jedoch keine Berufung eingelegt wird, wird der Ausschluss nach Verstreichen der 4-wöchigen Frist wirksam.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 und 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, sich zu Wort melden zu können und gegebenenfalls auch Anträge zu stellen, haben jedoch kein Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen des Vereins teilzunehmen und ist berechtigt, an allen aus der Tätigkeit des Vereins sich ergebenden Folgerungen teilzuhaben und den allfälligen Nutzen daraus zu ziehen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch sein Ansehen und sein Zweck Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Wenn 10% der ordentlichen Mitglieder es verlangen, hat der Vorstand die Mitglieder über die Tätigkeit und über die finanzielle Gebarung des Vereins auch außerhalb der ordentlichen Generalversammlung binnen vier Wochen zu informieren.

§ 8. Organe des Vereins

- (1) Die Generalversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Rechnungsprüfer
- (4) Das Schiedsgericht

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle drei (3) Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (siehe § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Ordentliche wie außerordentliche Generalversammlungen dürfen nicht mit den im Land Steiermark gültigen schulfreien Tagen zusammenfallen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei (2) Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann aus eigener Initiative oder auf Initiative der ordentlichen Mitglieder Nichtmitglieder einladen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen (persönliche Übergabe, Fax, E-Mail).
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder eine andere natürliche Person ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- (7) Die Generalversammlung beginnt ohne Zuwartung zur festgesetzten Zeit und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Bei Neuwahl des Vorstandes und vor Abstimmung übergibt der Obmann - in dessen Verhinderung sein Stellvertreter - den Vorsitz der Versammlung an eine von ihr zum Versammlungsleiter ernannte Person. Er übergibt nach dem Ende der Abstimmung die Leitung der Versammlung an den neu gewählten Obmann, in dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter. Der Abstimmungsmodus wird auf Vorschlag von der Versammlung festgelegt.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahmen und Genehmigungen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Enthebung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder bei Unregelmäßigkeiten
- Bestätigung von kooptierten Mitgliedern nach § 11, Abs. 2.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Beschlussfassung über eventuelle Voranschläge bei wesentlichen Ausgaben
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein
- Festlegung der Liste von Kategorien für ordentliche Mitglieder
- Festsetzung der Höhe einer allfälligen Beitrittsgebühr und der (eventuell je nach Kategorie unterschiedlichen) Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder sowie außerordentliche Mitglieder
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines sowie über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern, nämlich:
- Obmann
 - Obmann-Stellvertreter
 - Schriftführer
 - Schriftführer-Stellvertreter
 - Kassier
 - Kassier-Stellvertreter
 - und bis zu 3 Beiräten
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, jedoch bis zur von der Satzung festgelegten Höchstzahl, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei (3) Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Umlaufbeschlüsse sind möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben und Beschlussfassungen zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss sowie Kategoriezuordnung von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er hat über seine Tätigkeiten regelmäßig den Vorstand zu informieren. Ihm obliegt die Einberufung der Sitzungen, die Leitung derselben, einschließlich der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung. Er hat gemeinsam mit dem Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter alle Schriftstücke und Bekanntmachungen, in finanziellen Belangen mit dem Kassier bzw. dessen Stellvertreter alle Belege zu unterzeichnen.
- Der Obmannstellvertreter hat den Obmann in allen Angelegenheiten tatkräftig zu unterstützen und es gehen im Verhinderungsfall des Obmannes alle Pflichten und Rechte auf ihn über.
- Dem Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter obliegt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs. Er führt in den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll und hat in Zusammenarbeit mit dem Obmann den Tätigkeitsbericht für die Generalversammlung vorzubereiten. Er hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- Dem Kassier bzw. seinem Stellvertreter obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, er hat für die pünktliche Einzahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstige Einzahlungen Sorge zu tragen, Rechnungen aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes zu begleichen und den Kassenbericht der Generalversammlung vorzulegen.
- Die Beiräte bekommen fallweise Aufgabenbereiche, die sich aus der Tätigkeit des Vorstandes ergeben.
- Jedes Vorstandsmitglied hat sich an die Beschlüsse zu halten.

§ 13. Die Rechnungsprüfer

- (1) Es werden zwei (2) Rechnungsprüfer von der Generalversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der statutenmäßigen Verwendung der Mittel und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Weiters sind sie verpflichtet festgestellte Gebarungsmängel bzw. Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Sie haben ferner das Recht die Einberufung einer a.o. Generalversammlung zu verlangen (§ 9, Abs. 2).
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 9 Abs. 3, 8, 9 und § 11 Abs. 10, letzter Satz).
- (4) Jeder Rechnungsprüfer hat für sich 4 Wochen vor Prüfungstermin die Absicht, die finanziellen Angelegenheiten Vereins zu überprüfen, dem Kassier bekannt zu geben.

§ 14. Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass der Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, ist das verbleibende Vereinsvermögen einer Organisation zu übergeben, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein erfolgt. Ist dies nicht möglich, ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

Graz, am 28.10.2015